

Marktordnung und Teilnahmebedingungen

Covit – 19 Regelungen müssen berücksichtigt werden (siehe Anlage)

1. Zulassung

Zugelassen werden Kunsthandwerker, Künstler und Töpfer, Gastronomie, Naturprodukte etc. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller zur Teilnahme an der gemeinsamen Veranstaltung und erkennt hiermit für sich und sein Personal die Teilnahmebedingungen als verbindlich an. Die Anmeldung stellt grundsätzlich nur einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar, der erst mit Zulassung geschlossen wird. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Auswahl der Aussteller erfolgt durch den Veranstalter nach Kriterien des Angebotes und der Anzahl der verfügbaren Plätze. Zulassungsbestätigung und Rechnungsstellung erfolgt in einem gesonderten Schreiben. Sollten die Märkte ausgebucht sein, erfolgt eine abschlägige Nachricht /Absage.

2. Gastronomie

Alle Stände haben die Gesetzlichen Brandschutzbestimmungen zu befolgen, z.B. 6 kg ABC- Feuerlöscher, Löschdecke nach DIN 1869, Fettbrandlöscher (Lebensmittel).

Gesundheitszeugnis nach § 43 Abs. 1 IfSG und Infektionsschutzbelehrung müssen für alle Mitarbeiter vor Ort vorhanden sein. Eine gültige und aktuelle Kopie Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung ebenso eine gültige und aktuelle Kopie einer Flüssiggas-Bescheinigung nach §§ 33 und 38 UVV (VBG 21). Alle Arbeits- und Lebensmittelrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden

Es besteht grundsätzlich Pfandpflicht für Gläser, Teller Besteck etc. Einweggeschirr sowie recyclebares Geschirr und Plastikstrohhalm sind verboten. Jeder Stand mit festem Wasseranschluß benötigt einen ca. 50 mtr. Lebensmittelechten blauen Trinkwasserschlauch (Trinkwasserverordnung) und einen ebenso langen Abwasserschlauch, **auch ein Fettabscheider ist zwingend erforderlich.** Bei Verstößen jeglicher Art erfolgt eine fristlose Kündigung des Vertrages und Ausschluss von allen weiteren Veranstaltungen !!! Die Kosten für die Entsorgung etc. werden dem Verursacher in Rechnung gestellt

Stromanschluß: Starkstrom 16A: € 30.- / 32 A € 55.-

Nutzung Spülmobil: Da es immer wieder zu starken Verschmutzungen und Beschädigungen des Spülmobil kam, sehen wir uns leider gezwungen eine Kostenpauschale für die Nutzung des Spülmobil, in Höhe von € 100,- zu berechnen!! Bitte in dem Anmeldeformular ankreuzen, wenn Ihr das Spülmobil nutzen wollt!!!! Ansonsten ist keine Nutzung möglich ! Nach Benutzung wieder ordentlich hinterlassen – Viedoüberwachung !

3. Standbelegung

Alle Teilnehmer sind einzeln anzumelden und einer davon dem Veranstalter als Vertragspartner zu benennen. Alle Stände sind grundsätzlich mit sach- und fachkundigem Personal zu besetzen. Der Aussteller ist verpflichtet ein Schild mit seinem Firmennamen und Anschrift gut sichtbar anzubringen.

4. Ausstellungsgüter

müssen in der Anmeldung nach Art und Herkunft näher klassifiziert werden. Zugelassen sind kunsthandwerkliche Waren, Objekte und Kunstwerk aller Art. Der Veranstalter kann die Entfernung einzelner Gegenstände vom Stand anordnen oder behält sich nach eigenem Ermessen vor, auch den gesamten Stand zu schließen, falls sich im Nachhinein herausstellt, dass die Umstände den oben definierten Bedingungen und Angaben des Ausstellers nicht entsprechen. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Standgebühr bleibt hiervon unberührt. Alle Verkaufsgüter müssen ausgezeichnet sein.

5. Verkaufsregeln

Der Verkauf von Waren und Produkten ist nur innerhalb der gesamten Öffnungszeiten zulässig. Das Nichteinhalten der Auf- und Abbauzeiten sowie der Verkaufszeiten wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe der Standmiete geahndet und kann zum Ausschluss von der Teilnahme an weiteren Veranstaltungen führen. Die Märkte finden bei jedem Wetter statt.

6. Stornierung

Für Stornierungen mehr als 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden für den Arbeitsaufwand grundsätzlich 50% der Standgebühr berechnet. Storniert der Aussteller seine Anmeldung weniger als 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn und ist eine Standbelegung durch einen anderen zahlenden Aussteller nicht möglich, bleibt die Standgebühr in voller Höhe fällig. Ist Ersatz in Rücksprache mit dem Veranstalter möglich, wird in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% der Standgebühr berechnet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von den Märkten wird zusätzlich zu der fälligen Standgebühr eine Konventionalstrafe von € 400,- + USt berechnet, da das Bild des Marktes durch fehlende Stände empfindlich gestört wird. Im eigenen Interesse senden Sie die Stornierung grundsätzlich per Einschreiben.

7. Standplatz/Zuteilung

erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter unter möglicher Berücksichtigung der geäußerten Wünsche. Die **Standtiefe beträgt maximal 3 mtr.!!**

Auf Anfrage ist auch an einigen Plätzen mehr Standtiefe möglich, die Kosten hierfür betragen Pauschal € 100,-, bitte auf der Anmeldung entsprechend vermerken!

Aus zwingenden Gründen sind Änderungen jedoch auch nach erfolgter Standzuteilung möglich. Auf Grund von Hindernissen im Stand, Standlage oder der Beschaffenheit der Ausstellungsumgebung können keine Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte hergeleitet werden. Der Zugang zum Verkaufsstand muss generell innerhalb der gemieteten Fläche möglich sein. Um entsprechende ordentliche Gestaltung der Standfläche wird gebeten und sollte in eigenem Interesse des Ausstellers liegen. Ausgestellte Waren

dürfen nur auf den Tischen bzw. der angemieteten Standfläche platziert werden. Außerhalb der Standfläche darf nur nach Rücksprache präsentiert werden.

Jeder Aussteller verpflichtet sich, **sein Kraftfahrzeug sofort nach dem Entladen aus dem Marktgelände zu entfernen und ausschließlich auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.** Bei Nichtbeachtung ist eine Konventionalstrafe von € 500,- fällig. Nach Auflagen der Behörden sind wir verpflichtet, Sie auf diese Maßnahme hinzuweisen. Es darf kein Fahrzeug auf dem Marktgelände parken. Übernachtungen sind ebenfalls nicht gestattet. Im gesamten Gelände gilt **SCHRITTTEMPO!!! Zufahrten auf unseren Veranstaltungsf lächen, insbesondere für Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehren sind zwingend freizuhalten. Bei Zuwiderhandlung ergeht sofortiges Platz- bzw. Teilnehmerverbot.**

8. Auf- und Abbau

Der Aufbau erfolgt meist am Vortag von 14.00 bis 18.00 Uhr, am Marktbeginn von 8.00 bis 11.00 bzw. 14.00/15.00 Uhr, oder in München am gleichen Tag ab 7 Uhr. Kein Stand darf vor der festgesetzten Abbauzeit am Marktende ab 18.00/19.00 bzw. 20.00/23.00 Uhr ganz oder teilweise geräumt werden. In München ist der Aufbau am Vortag erst ab ca. 20:00 Uhr möglich, der Abbau muss direkt nach Marktende erfolgen. Strom ist **noch jeweils 1 Std. nach Marktende** zum Abbauen verfügbar.

Bei Zuwiderhandlungen ist eine Vertragsstrafe in Höhe der Standgebühr zu zahlen. Nach Abbau des Standes muss die Reinigung der Standflächen sowie die Entsorgung des verursachten Mülls etc. vom Aussteller vorgenommen bzw. entsorgt werden. Achtung: Wir können keinen Müll vor Ort entsorgen. Jeder Aussteller muss seinen Müll mitnehmen. Keinen Müll liegen lassen oder irgendwo verstecken!!! Bei Nichtbeachtung erfolgen hohe Geldstrafen!!!! Im Sinne des Umweltgedankens bitten wir Sie, auf strikte Abfallvermeidung und Trennung zu achten. Detaillierte Informationen können Sie erfragen..

Bitte beachten Sie: Am See, aber auch München (Föhn bedingt) können starke Winde auftreten, Sie benötigen einen stabilen Stand, Zelt oder Schirm den Sie entsprechend sichern sollten mit Spanngurten, Gewichten und Heringen, sofern das Gelände technisch möglich ist.

9. Kosten

STANDGEBÜHREN:

Stadtmarkt 6 Tage Rotkreuzplatz München:

Kunsthändler: € 25,00 pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 80,00 Kostenpauschale

Gastro: € 35,00 pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 200,00 Kostenpauschale

Ufermarkt Kochel 5 Tage Kochel am See:

Kunsthändler: € 15,- pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 80 Kostenpauschale

Gastro: € 25,- pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 150,- Kostenpauschale

Strandgut 3 Tage Starnberg:

Kunsthändler: € 20,00 pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 80,00 Kostenpauschale

Gastro: € 35,00 pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 200,00 Kostenpauschale

Klostermarkt 3 Tage Bad Schussenried:

Kunsthändler: € 15,- pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 80,- Kostenpauschale

Gastro: € 25,- pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 150,- Kostenpauschale

Park & Art 2 Tage vor WEKO Rosenheim:

Nur Kostenpauschale € 80,00 3m, € 100,00 4,5 m, 6 mtr. 120,00 keine Standgebühr! Keine Gastro!

Kostenpauschale Aussteller beinhaltet Werbung, Security, Stromanschluß, anfallender Müll und Nachtbewachung etc. (enthält keine Versicherung jeglicher Art)

Gastro Herrsching (außer Nachtmarkt), Prien, Kochel, Obing, Bad Schussenried je lfd. mtr. und Tag € 25,-, Starnberg und München je € 35,-,

Nachtmärkte Herrsching und Bad Wiessee je € 55,- Stromanschluß 16 A € 30,- und 32A € 55,- netto

Kostenpauschale Gastro € 200,-, Nachtmärkte Herrsching und Bad Wiessee € 300,-, Kochel, Prien, Obing, Bad

Schussenried € 150,- jeweils zzgl. USt. Bei mehr als 1 KW erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem

Verbrauch. Verlängerungskabel etc. sind vom Aussteller mitzubringen.

Kostenpauschale für die **Nutzung des Spülmobil: € 100,-** bitte auf der Anmeldung ankreuzen.

Das Standgeld muss 2 Monate vor Marktbeginn in voller Höhe auf das umseitig genannte Konto überwiesen sein. Die Märkte können nur für alle Tage gebucht werden. Ohne vollständige Bezahlung kann kein Aufbau erfolgen. Ist die Zahlung weniger als 10 Tage vor Marktbeginn erfolgt, müssen die entsprechenden Belege als Nachweis mitgebracht werden.

Barzahlungen bei Marktbeginn sollen unbedingt vermieden werden und wird daher mit einer **Bearbeitungsgebühr von € 50,- zzgl. USt. berechnet!!!!**

Bitte beachten Sie: Bei den Märkten dürfen **keine Baustrahler** (300 bzw. 500 Watt), Heiz- & Kühlgeräte, Kaffeemaschinen verwendet werden!!!! Seit 2009 sind nur noch Energiesparlampen zugelassen!!!! Bitte unbedingt beachten, da sonst eine Konventionalstrafe in Höhe von € 200,- zzgl. USt. fällig wird.

10. Gesetzliche Vorschriften

sind strikt einzuhalten. Alle gesetzlichen und polizeilichen, insbesondere die baupolizeilichen, Feuerschutz, Umweltschutz, Unfallverhütungs- und Gewerbe behördlichen Vorschriften sind zu beachten. Der Stand muss die volle Anschrift des Ausstellers

tragen, alle Waren müssen mit Preisen versehen sein. Bestimmungen nach dem Arbeits-, Jugendarbeits- und Mutterschutzgesetzes etc. sind einzuhalten. Der Veranstalter hat das Hausrecht. Seinen Weisungen und seiner Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Musik darf nicht abgespielt werden, es sei denn es besteht eine eigene Regelung mit der GEMA.

11. Haftung

Der Veranstalter haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auch seiner Erfüllungsgehilfen. Der Aussteller trägt die alleinige Haftung für von ihm und seinen Beauftragten verursachten Personen- oder Sachschäden. Weiterhin übernimmt der Veranstalter keine Haftung bei Diebstahl, Raub, Erpressung, Brand, Einsturz, Erdbeben, Sturm, Hagel, Wasser, Blitzschlag, Verluste oder Beschädigungen an Ständen, Einrichtungsgegenstände, Ausstellungsstücken oder Waren aller Art sowie für den Verlauf des Marktes. Das Freigelände wird nur an den Markttagen von 21.00/23:30 bis 05:00 Uhr bewacht und ist nicht abschließbar. Für Schutz und Versicherung von Stand und Ausstellungsgegenständen/Waren vor Diebstahl und Beschädigungen durch Dritte muss der Aussteller grundsätzlich selbst Sorge tragen.

Der Aussteller darf nur VDE-zugelassene Elektrogeräte und Kabel verwenden. Verwendete Kabeltrommeln müssen für den Außenbereich geeignet sein und sind vollständig abzurollen. Ebenfalls müssen vom Aussteller LED-Strahler und Lichterketten für die Nachtbeleuchtung mitgebracht werden. Für Schäden aus mangelnden Elektroanwendungen haftet der Nutzer. Bei Schäden oder Ausfall des Marktes durch höhere Gewalt übernimmt der Veranstalter keine Haftung und erstattet keine Standgebühren zurück.

12. Versicherung

Der Veranstalter schließt für alle Veranstaltungen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab. Er übernimmt, wie bereits in Punkt 9 beschrieben, keinerlei Haftung für Schäden am Ausstellergut oder für Diebstahl. Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihr Ausstellungsgut auf eigene Kosten zu versichern. Für Personen- und Sachschäden innerhalb des Ausstellungsgeländes haftet der Aussteller selbst. Sie benötigen für alle unsere Märkte eine Ausstellerhaftpflichtversicherung!!!!

13. Änderungen

Falls zwingende Gründe vorliegen können sich Veranstaltungstermin, Öffnungszeiten und Rahmenbedingungen ändern oder die Veranstaltung ganz oder teilweise abgesagt werden. Schadenersatzansprüche können nicht gestellt werden. Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Ereignissen nicht, oder nur teilweise stattfinden, werden die Standgebühren nicht zurückerstattet.

14. Fotos

Der/die Teilnehmer/innen tritt alle Rechte in Bezug auf Fotos die Vermarktung an den Veranstalter ab!

15. Sonstiges

Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform.

16. Gerichtsstand

Für beide Teile ausschließlich Starnberg (nach Scheitern aller gütlichen Einigungsversuche).

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und gemeinsam erfolgreiche Märkte 2020

Ihr G.E.J.A. Event Team Ladestr. 5 D-82211 Herrsching/ Germany